

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 23.02.2023 – 27.03.2023
1.1	<p>Landratsamt Biberach Amt für Bauen und Naturschutz Rollinstraße 9 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 22.03.2023</u></p> <p>Amt für Bauen und Naturschutz Baurecht Es bestehen bauplanungsrechtlich keine Bedenken gegen die geplante Änderung des Flächennutzungsplans. Auf die Stellungnahme des Regierungspräsidiums Tübingen wird verwiesen Der Flächennutzungsplan ist gem. § 6 BauGB zu genehmigen. Für die Genehmigung ist zwingend zur besseren Übersichtlichkeit ein Übersichtslageplan des aktuell rechtskräftigen Flächennutzungsplans mit der eingearbeiteten, hier vorliegenden und den jüngst geänderten Flächen (seit der Genehmigung vom 10.07.2019, 18.-23. Änderung, in der letztmalig ein Übersichtslageplan beigefügt wurde) im Maßstab 1 : 10000 beizufügen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen der Genehmigung der 27. Änderung wird dem Landratsamt ein Gesamtplan vorgelegt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.1.1	<p>Wasserwirtschaftsamt <u>Wasserversorgung</u> Es bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen. Sollten Wasserhaltungsmaßnahmen erforderlich werden, ist rechtzeitig eine wasserrechtliche Erlaubnis einzuholen</p>	<p>Wird im Rahmen des parallellaufenden Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.2	<p>Landwirtschaftsamt Da sich an der Planung und Ausdehnung des Solarparks Dürnau nichts geändert hat und in der Abwägung der Stellungnahme auf das parallellaufende Bebauungsplanverfahren verwiesen wird, haben wir keine weiteren Anmerkungen zur Änderung des Flächennutzungsplans.</p>	<p>Aufgrund der agrarstrukturellen Güte des Plangebiets und der umgebenden Flächen, sowie der Tatsache, dass vorwiegend Grünlandflächen und nicht hochwertige Ackerlandflächen betroffen sind (siehe Stellungnahme des Landwirtschaftsamt unter Punkt 1.1.7) wird im Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden. Hinzukommt dass in den umgebenden Gemeinden und Städten nur wenige landwirtschaftliche Flächen vorliegen, die eine geringere agrarstrukturelle Güte als das Plangebiet aufweisen. Darüber hinaus wird die Größe des Plangebiets um rund die Hälfte reduziert, von vormals 26,42 ha auf 13,33 ha (westliche Teilfläche: 5,56 ha; östliche Teilfläche 7,77 ha). Hierdurch werden agrarstrukturelle Belange gesichert und gleichzeitig ein hinreichender Beitrag zur Energieerzeugung geleistet.</p> <p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.1.3	<p>Verkehrsamt -Straßenverkehrsbehörde Grundsätzlich bestehen keine Bedenken. Wir bitten jedoch um Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.</p>	<p>Eine Beteiligung findet satt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2	<p>Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>72072 Tübingen</p> <p><u>Schreiben vom 27.03.2023</u></p> <p>Belange der Raumordnung In seiner Stellungnahme vom 18.01.2023 hat die höhere Raumordnungsbehörde wegen des im Vergleich zur gesamten landwirtschaftlichen Nutzflächen großen Umfangs der Freiflächenphotovoltaikanlage Bedenken vorgebracht und eine Reduzierung des Flächenumfangs angeregt. Der Abwägung hierzu kann nicht gefolgt werden. Weiterhin sieht die höhere Raumordnungsbehörde eine Freiflächenphotovoltaikanlage im Umfang von 26,4 ha in der kleinen Gemeinde Dürnau als nicht verhältnismäßig an. Die Bedenken werden aufrechterhalten. Weiterhin wird auf die Stellungnahme zu den Belangen der Landwirtschaft verwiesen.</p>	<p>Die Größe des Plangebiets wird entsprechend dem Entwurfsbeschluss (20.12.2023) des parallel laufenden Bebauungsplan um rund die Hälfte reduziert, von vormals 26,42 ha auf 13,33 ha (westliche Teilfläche: 5,56 ha; östliche Teilfläche 7,77 ha). Hierdurch werden agrarstrukturelle Belange gesichert und gleichzeitig ein hinreichender Beitrag zur Energiewende geleistet.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.2.2	<p>Belange der Landwirtschaft Bereits in der vorangegangenen Anhörungsrunde wurden aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht Bedenken gegenüber der Umwidmung von ca. 26,4 ha landwirtschaftlicher Fläche für die Realisierung von Freiflächen-PV-Anlagen geäußert, da landwirtschaftliche Belange von der Planung erheblich betroffen sind. Aufgrund der unzureichenden Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange im Rahmen der Abwägung bestehen aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht weiterhin Bedenken Die Belange der Landwirtschaft wurden mit den Hinweis, dass agrarstrukturell geringer bewertete Flächen nicht zur Verfügung stünden, und Planungen außerhalb des eigenen Gemeindegebiets durch andere Gemeinden zu erfolgen haben, abgewogen, und damit der Interessenkonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden. Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht wurden im Rahmen der Abwägung agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt, insbesondere im Hinblick auf den Gesamtumfang der geplanten Maßnahme. Zur Erreichung der Klimaziele sollen 2% der Flächen für Anlagen der erneuerbaren Energien zur Verfügung gestellt werden, jeweils 1,8 % für Windenergieanlagen und 0,2 % für Photovoltaik-Anlagen. Die Gemeinde Dürnau beabsichtigt jedoch mit dem geplanten Solarpark mehr als 3,5 % der Gemeindefläche umzuwidmen, bezogen auf die landwirtschaftliche Fläche der Gemeinde sogar mehr als 5% der Fläche. Eine Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange kann hier in keiner Weise erkannt werden. Gerade in Gemeinden, in denen agrarstrukturell ungünstige Flächen nur in sehr geringem Umfang vorhanden sind, ist eine verhaltene Ausweisung und Orientierung an den Flächenzielen als Obergrenze erforderlich, damit landwirtschaftliche Belange Berücksichtigung finden können. Eine Übererfüllung der angestrebten Ziele im geplanten Umfang (Um das Ziel, 0,2% der Fläche mit PV-Anlagen belegen zu können, wäre bereits die Ausweisung von 1,5 ha ausreichend) belastet landwirtschaftliche Belange in Gebieten, die agrarstrukturell von Be-</p>	<p>In der Begründung werden unter Punkt 6 „Standortalternativenprüfung“ die agrarstrukturellen Belange gegenüber dem Entwurf nochmals deutlich ergänzt. Außerdem werden weitere Ausführungen zur Standortalternativenprüfung gemacht.</p> <p>Aufgrund der agrarstrukturellen Güte des Plangebiets und der umgebenden Flächen, sowie der Tatsache, dass vorwiegend Grünlandflächen und nicht hochwertige Ackerlandflächen betroffen sind (siehe Stellungnahme des Landwirtschaftsamt unter Punkt 1.1.7) wird im Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden. Hinzukommt dass in den umgebenden Gemeinden und Städten nur wenige landwirtschaftliche Flächen vorliegen, die eine geringere agrarstrukturelle Güte als das Plangebiet aufweisen. Darüber hinaus wird die Größe des Plangebiets um rund die Hälfte reduziert, von vormals 26,42 ha auf 13,33 ha (westliche Teilfläche: 5,56 ha; östliche Teilfläche 7,77 ha). Hierdurch werden agrarstrukturelle Belange gesichert und gleichzeitig ein hinreichender Beitrag zur Energiewende geleistet. Zur Erreichung der Klimaziele wird von der Landesregierung gefordert, dass mindestens 0,2% für Freiflächenphotovoltaikanlagen und 1,8% der Flächen für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Da jedoch in Dürnau im Regionalplan Donau-Iller Gesamtfortschreibung vom 05.12.2023 keine Flächen für Windenergie dargestellt sind, ist Dürnau aufgefordert mehr als nur 0,2% der Flächen für Freiflächenphotovolta-</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>deutung sind, weit über das zumutbare Maß hinaus. Entsprechend umfangreiche Planungen sind demnach Regionen und Gemeinden zu überlassen, die von einer ungünstigen Agrarstruktur geprägt sind.</p> <p>In Bezug auf die vorgelegte Planung ist zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange das Plangebiet deutlich zu verkleinern, sowie ggfs. eine Windkraftanlage zu realisieren. Da der östliche Teilbereich eine etwas höhere Bodengüte aufweise als der westliche Bereich, und die Abgrenzung für eine Vielzahl angrenzender Grundstücke und Flächennutzer eine Verschlechterung der Bewirtschaftbarkeit bedeutet, sollte zumindest dieser Bereich aus der Planung herausgenommen werden. Auch bei Verzicht auf diesen Teilbereich würde das geplante Flächenziel von 0,2 % der Fläche für Photovoltaik-Anlagen zur Verfügung zu stellen, noch deutlich überschritten, und bei Berücksichtigung agrarstruktureller Belange ein hinreichender Beitrag zur Energiewende geleistet.</p>	<p>ik zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinde geht derzeit davon aus, dass die in der Suchraumkarte vom 24.10.2023 zur Teilfortschreibung Windenergie dargestellten Flächen in Dürnau aufgrund der bestehenden Bedenken gegen die Flächen, im zukünftigen Entwurf (Planungsausschuss 12.04.2024 und Verbandsversammlung 14.05.2024) nicht mehr enthalten sind.</p> <p>Durch die Reduzierung der Fläche von 26,42 ha auf 13,33 ha sinkt der Anteil von 3,5 % auf 1,8 %. Die Gemeinde hält dies für einen vertretbaren Wert und wägt den Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbaren Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft ab.</p> <p>BV: Wird teilweise berücksichtigt</p>
1.2.3	<p>Belange des Straßenbaus</p> <p>Das Regierungspräsidium – Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen – erhebt keine Einwendungen gegen die Abwägung und den Entwurf der seitens des Gemeindeverwaltungsverbands angestrebten Flächennutzungsplanänderung.</p> <p>Unsere Stellungnahme vom 18.01.2023 wurde ausreichend beachtet.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.2.4	<p>Belange des Klimaschutzes</p> <p>Es wird auf die Stellungnahme der Stabsstelle StEWK (Gesamtstellungnahme vom 18.01.2023) verwiesen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.3	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 23.03.2023</u></p> <p>gemäß Regionalplanentwurf zur 2. Anhörung liegt die plangegenständliche Fläche überwiegend in einem Vorbehaltsgebiet für Naturschutz und Landschaftspflege. Aufgrund der derzeitigen rechtlichen Wirkung des Regionalplanentwurfs und der Berücksichtigung der Belange des Moor- und Bodenschutzes im Bauleitplanverfahren bestehen unsererseits keine Einwände.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.4	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 8, Forstdirektion Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 15.03.2023</u></p> <p>die höhere Forstbehörde bedankt sich für die formelle Beteiligung im oben genannten Bauleitplanverfahren und verweist an dieser Stelle auf die Stellungnahme vom 14.12.2023 im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung. Der Geltungsbereich der 27. Änderung der 3. Flächennutzungsplan Fortschreibung 2030, weist keine Waldflächen im Sinne von § 2 LWaldG auf.</p> <p>Eine <u>indirekte Betroffenheit (Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen)</u> von Waldflächen ist auf Basis der vorliegenden Unterlagen weiterhin nicht erkennbar.</p> <p>Vor diesem Hintergrund sind nach unserem aktuellen</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Kenntnisstand <u>forstrechtliche/-fachliche Belange</u> von dem im Betreff bezeichneten Bauleitplanverfahren <u>nicht berührt</u>. Sollten weitere Planungen und Umsetzungen die geltenden forstlichen Rechtsgrundlagen berühren sind die Forstbehörden entsprechend zu unterrichten und anzuhören.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.5	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 20.03.2023</u></p> <p>B Stellungnahme Anlässlich der Offenlage des o. g. Planungsvorhabens verweisen wir auf unsere früheren Stellungnahmen (Az. 2511 // 22-05749 vom 19.01.2023 (27. Flächennutzungsplanänderung) sowie Az. 2511 // 22-05411 vom 20.12.2022 (Bebauungsplan "Solarpark Dürnau")) zur Planung. Die dortigen Ausführungen – insbesondere die bodenkundlichen Hinweise und Anmerkungen der LGRB-Stellungnahme vom 20.12.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-05411) – gelten sinngemäß auch weiterhin für die modifizierte Planung.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.6	<p>Landesamt für Denkmalpflege Im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen am Neckar</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.7	<p>Kreisbauernverband Biberach-Sigmaringen e.V. Amriswilstraße 60 -62 88400 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.8	<p>BUND-Kreisverband Biberach Vorsitzende: Esther Franzen Postfach 1258 88382 Biberach</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.9	<p>NABU Baden-Württemberg Tübinger Str. 15 70178 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.10	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastr. 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 23.03.2023</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.11	<p>Industrie- und Handelskammer Ulm Olgastraße 97 – 101</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 24.03.2023</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des oben genannten Bebauungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Anregungen oder Bedenken vorzubringen. Die IHK Ulm begrüßt ausdrücklich die die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaik-Anlage. Im Zuge des Ausbaus der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien sind solche dezentralen Anlagen wichtig und notwendig.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12	<p>Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH Adolph-Kolping-Straße 2 – 4 78166 Donaueschingen</p> <p><u>Schreiben vom 27.03.2023</u></p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes haben wir keine Einwände. Die entsprechenden Pläne können jeweils aktuell bei uns unter Planauskunft.Suedwest@telekom.de abgefragt werden. Zu dem im Flächennutzungsplan dargestellten geplanten Baugebiet haben wir im Zuge des jeweiligen Bauleiplanverfahren bereits Stellung bezogen. Siehe auch Anhang.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.13	<p>Vodafone BW GmbH (Unitymedia) Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 13.03.2023</u></p> <p>zum o. a. Bauvorhaben haben wir bereits mit Schreiben vom 10.01.23 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.14	<p>Netze BW GmbH Adolf-Pirring Straße 7 88400 Biberach</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2023</u></p> <p>Wir haben keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren erfolgt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.15	<p>NetCom BW GmbH Unterer Brühl 2 73479 Ellwangen</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<u>Kein Rücklauf</u>	
1.16	<p>Netze-Gesellschaft Südwest mbH c/o Erdgas Südwest GmbH Bahnhofstraße 50 88518 Herbertingen</p> <p><u>Schreiben vom 28.02.2023</u></p> <p>Zu dem o.g. Verfahren haben wir bereits mit Schreiben vom 03.01.2023 Stellung genommen. Weitergehende, für uns relevante, Sachverhalte haben sich für uns zwischenzeitlich nicht ergeben.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.17	<p>Terranets bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.18	<p>Thüga Energienetz GmbH Bahnhofstraße 104 67105 Schifferstadt</p> <p><u>Schreiben vom 16.03.2023</u></p> <p>Gerne teilen wir Ihnen mit, dass von unserer Seite keine Einwände gegen die geplante Bebauung bestehen.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.19	<p>Wasserversorgung Ahlenbrunnengruppe Buchauer Straße 21 88422 Tiefenbach</p> <p><u>Schreiben vom 18.02.2023</u></p> <p>die Gemeinde Tiefenbach begrüßt die Fortschreibung des FNP. Einwendungen sind nicht vorhanden.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.20	<p>Wasserversorgung Atzenberggruppe Kirchplatz 4 88371 Ebersbach-Musbach</p> <p><u>Schreiben vom 18.02.2023</u></p> <p>Keine Einwände aus Ebersbach-Musbach gemeldet.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.21	<p>Zweckverband Wasserversorgung nördliches Federseebecken Hauptstraße 23 88422 Seekirch</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.22	<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 Fontainengraben 200 53123 Bonn</p> <p><u>Schreiben vom 21.02.2023</u></p> <p>hiermit erhalte ich die bereits abgegebene Stellungnahme vom 15.12.2022 (K-V-0911-22-FNP) zu o.g. Beteiligung aufrecht.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.23	<p>Landesnatuschutzverband Baden-Württemberg e.V. Mühlgasse 11 88422 Alleshausen</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p><u>Schreiben vom 19.02.2023</u></p> <p>im o.g. Planverfahren haben die Naturschutzverbände (BUND, NABU, LNV) ausführlich zu dem Vorhaben Stellung genommen. Die umfängliche Berücksichtigung unserer Hinweise und Anregungen im weiteren Bebauungsverfahren wurde zugesagt und ist in der jetzt vorgelegten Synopsis der Stellungnahmen und Behandlung der Stellungnahmen vom 13.02.2023 dokumentiert (Datei: <0666-2023-02-13 BP-AS-1-1.pdf>). Der für die Realisierung der Planung erforderlichen Änderung des FNP der GVV Bad Buchau stimmen wir zu.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 23.02.2023 – 27.03.2023
2.1	<i>Während der Beteiligung der Öffentlichkeit gingen zum o.g. Verfahren keine Stellungnahmen ein.</i>	
	<p>Reutlingen, den 22.02.2024</p> <p>Clemens Künstler Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Bad Buchau, den 22.02.2024</p> <p>Peter Diesch Verbandvorsitzender</p>